

# AMTSBLATT

## des Landkreises Landshut

Nr.: 40

Donnerstag, 18. Juni 2026

Seite: 299

### Inhaltsverzeichnis:

#### Mitteilungen des Landratsamtes:

.....	Seite
Bauausschusssitzung am 23.06.2026 .....	300
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kronwinkl, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2026.....	300
Manöver der Bundeswehr vom 09.07.2026 – 15.07.2026 .....	301
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit .....	302
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils .....	304
Geschäftsordnung für die Wasserversorgung Mittlere Vils .....	306

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut  
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach  
Telefon: 08703 9073-0

[amtsblatt@landkreis-landshut.de](mailto:amtsblatt@landkreis-landshut.de)  
[www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel  
wöchentlich am Donnerstag. Laufender  
Bezug des Amtsblattes direkt durch den  
Landkreis Landshut.

## BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 23.06.2026**, um **14:00 Uhr**

findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine

### **Sitzung des Bauausschusses**

mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Hoch- und Tiefbau  
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.04.2026
- 2 Tiefbau  
Weiteres Vorgehen Vergaben Deckenbau
- 3 Hochbau  
Informationen über die aktuellen Hochbauprojekte
- 4 Hochbau  
SFZ Bonbruck  
Generalsanierung und Erweiterung  
Vergabeinformationen
- 5 Hochbau  
Realschule Vilsbiburg  
Ersatzneubau  
Vergabeinformationen

(Nr. 16 vom 16.06.2026)

---

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Kronwinkl, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.856.300,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 285.400,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

#### 1) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.433.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 451 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.178,71 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Kronwinkl für das Haushaltsjahr 2026 mit Schreiben vom 19.02.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kronwinkl, Viecht, Hauptstr. 12, 84174 Eching innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Eching, 23.02.2026

Schulverband Kronwinkl

Gez.

Max Kofler

Vorsitzender des Schulverbandes

(Nr. 20-9410.1 vom 11.06.2026)

---

### Manöver der Bundeswehr

Eine Einheit der Bundeswehr hat folgendes Übungsvorhaben, angezeigt.

09.07.2026 – 15.07.2026

Markt Essenbach, Markt Ergoldsbach, Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach, Gemeinde Neufahrn in Niederbayern, Gemeinde Postau, Gemeinde Weng, Gemeinde Wörth an der Isar

Es kommen Rad-Kfz zum Einsatz.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten und etwaige Munitionsfunde unverzüglich bei der Polizei mitzuteilen.

Manöverschäden sind umgehend bei der für das Schadensgebiet zuständigen Gemeinde anzumelden.

Landshut, 15.06.2026

Landratsamt Landshut

Sachgebiet 31

gez.

Gläser

(Nr. 31-0930.4 vom 15.06.2026)

---

## **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit**

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art 11 bis 67 der DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflPV) in der Fassung vom 20.12.2005, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), erlässt das Landratsamt Landshut folgende:

### **Allgemeinverfügung**

#### **I.**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zum Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln

- vom 12.05.2026 (Amtsblatt Nr. 34)

**wird mit Wirkung vom 18.06.2026 aufgehoben.**

#### **II.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **III.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Im Landkreis Mühldorf a. Inn wurde am 12.05.2026 der Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt.

Zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Tierseuche in den Landkreis Landshut wurden die unter Ziffer I genannten Allgemeinverfügung (Nr. 34) erlassen. Diese diente der Umsetzung von Schutz- und Überwachungsmaßnahmen innerhalb der festgelegten Schutz- und Überwachungszone.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung in den Betrieben wurden jeweils angeordnet und durchgeführt.

Die amtliche Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der Betriebe erfolgte bei den für die Einrichtung und Änderung der Schutz- und Überwachungszone ausschlaggebenden Betrieben.

#### **II.**

##### **1.**

Das Landratsamt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. §24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

##### **2.**

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 mussten durch das Landratsamt Landshut in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt werden. Zudem wurden die in den Restriktionszonen notwendigen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen angeordnet.

Gem. Art. 39 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 bleibt die ehemalige Schutzzone für mindestens 9 Tage Teil der Überwachungszone und kann dann aufgehoben werden. Die Überwachungszone wiederum kann gem. Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687 unter folgenden Voraussetzungen aufgehoben werden:

1. Ein Mindestzeitraum von 30 Tagen nach Abschluss der in dem betroffenen Betrieb durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion ist abgelaufen und
2. In allen geflügelhaltenden Betrieben in der Schutzzone wurde das Geflügel klinisch und erforderlichenfalls labortechnisch untersucht.
3. Eine repräsentative Anzahl von Betrieben in der Überwachungszone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, wurde von amtlichen Tierärzten/-innen einem Besuch mit positivem Ergebnis unterzogen. Die Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der relevanten Betriebe erfolgte. (Gemäß Artikel 21 der VO 2020/687 sind Betriebe, in denen bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, für die Einrichtung von Restriktionszonen nicht relevant.)

Mit Aufhebung der Restriktionszonen sind keine besonderen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen mehr notwendig. Die Allgemeinverfügungen können daher gem. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG aufgehoben werden.

### 3.

Die Betriebe haben die vorläufige Reinigung und Desinfektion abgeschlossen. Ein Risiko, welches eine weitere Aufrechterhaltung der Überwachungszone nötig machen würde, wurde nicht festgestellt.

Alle geflügelhaltenden Betriebe in der Schutzzone wurden besucht und das Geflügel klinisch und ggf. labortechnisch untersucht. Zusätzlich erfolgten Betriebsbesuche und klinische und ggf. labortechnische Untersuchungen des Geflügels im erforderlichen Stichprobenumfang bei Betrieben in der Überwachungszone. Seit Aufhebung der Schutzzone wurden keine Anzeichen für Ausbruchsgeschehen beobachtet.

Die Aufhebung der Überwachungsmaßnahmen ist daher sachgerecht. Das Landratsamt Landshut kann daher die Allgemeinverfügung aufheben.

### 4.

Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

### 5.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

### 6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

#### Wichtige Hinweise:

- Es sind grundsätzlich immer Vorsichtsmaßnahmen, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen, zu treffen (konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen wie Zugangsrestriktionen zu Geflügelbeständen, Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Wechsel des Schuhwerks vor dem Betreten von Stallungen und Durchführung einer hygienischen Reinigung der Hände vor Kontakt mit den Tieren des Bestandes).
- Es besteht eine Impfpflicht für Hühner und Truthühner gegen die Newcastle-Krankheit
- Jeder Geflügelhalter hat ein Bestandsregister zu führen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 18.06.2026,  
Landratsamt Landshut

(Nr. 84 vom 15.06.2026)

---

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils**

Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (-KommZG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (-GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

### **Entschädigungssatzung**

#### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### **§ 2**

#### **Auslagenersatz**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

#### **§ 3**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (= erster Bürgermeister), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, ausgenommen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, eine Sitzungspauschale. <sup>2</sup>Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 € festgelegt. <sup>3</sup>Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (= erster Bürgermeister), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, ausgenommen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, einen Auslagenersatz (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen). <sup>2</sup>Der Auslagenersatz wird auf pauschal 40,00 € festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. <sup>2</sup>Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (4) <sup>1</sup>Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 0,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (5) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (6) Verbandsräte nach Abs. 1 und sonstige bestellte Personen erhalten für Tätigkeiten, die sie für den Zweckverband ausführen und die nicht in Verbindung mit der Teilnahme an Sitzungen verbunden sind, auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung der Verbandsvorsitzenden**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.000,00 € brutto. <sup>2</sup>Diese Entschädigung ist den allgemeinen Tarifierhöhungen nach TV-V anzupassen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Abgeltung von Wegstreckenentschädigungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetzes, die für Besprechungen, Ortstermine und gleichartige Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets anfallen, sowie für etwaige anfallende Telefongebühren, erhält der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderungen (z. B. durch Krankheit, Urlaub) wird die Entschädigung nach Satz 1 entsprechend anteilmäßig gekürzt.

#### **§ 5**

##### **Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit monatlich ein Fünftel (20 %, in Worten: zwanzig von Hundert) der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1.
- (2) Im Fall der Vertretung des Verbandsvorsitzenden, erhält der Stellvertreter die Pauschalentschädigung für Wegstrecken- und Telefongebühren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 anteilmäßig für die Dauer der Vertretung.

#### **§ 6**

##### **Entschädigung der Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, mit Ausnahme der Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (= erste Bürgermeister), erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € je angefangene Stunde.
- (2) <sup>1</sup>Sind die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, mit Ausnahme der Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (= erste Bürgermeister), Lohn- oder Gehaltsempfänger, so wird auf Antrag ein entsprechender Verdienstausschussfall erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Werden sie vom Arbeitgeber für die Dauer der Prüfung freigestellt (Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung), entfällt die Entschädigung nach Satz 1.

#### **§ 7**

##### **Auszahlung der Entschädigungen**

<sup>1</sup>Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden analog der Gehaltszahlungen am Ende des Monats ausbezahlt. <sup>2</sup>Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### **§ 8**

##### **Zeitdauer der Entschädigungen**

<sup>1</sup>Die durch diese Satzung festgesetzten Entschädigungssätzen gelten für die Zeitdauer von sechs Jahren. <sup>2</sup>Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 17.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.06.2020 und die 2. Änderungssatzung vom 14.05.2024 außer Kraft.

Aham, 17.06.2026

Gez.  
Verbandsvorsitzender  
1.BGM Rolf-Peter Holzleitner

(Wasserversorgung Mittlere Vils vom 17.06.2026)

---

## **Geschäftsordnung für die Wasserversorgung Mittlere Vils**

Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils gibt sich aufgrund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (-KommZG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (-GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Verbandsorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Die Verbandsversammlung**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesen sind, soweit sie nicht dem Werkausschuss, dem Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung übertragen sind oder in deren Zuständigkeit fallen.

##### **§ 2**

##### **Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung wahr.

##### **§ 3**

##### **Rechtsstellung und Befugnisse der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.
- (3) Die Verbandsräte haben amtliche Angelegenheiten geheim zuhalten, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben ist. Sie dürfen die Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Verbandsrat fort.
- (4) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in Verbandsangelegenheiten weitere Befugnisse nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(5) Verbandsräte haben ein Recht auf Akteneinsicht. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.

## **II. Die Ausschüsse**

### **§ 4**

#### **Werkausschuss**

(1) Der Werkausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht der Entscheidung durch die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung vorbehalten sind.

(2) Der Werkausschuss nimmt insbesondere die Aufgaben des Zweckverbandes nach § 14 der Verbandssatzung wahr.

(3) Der Werkausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem Verbandsvorsitzenden eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.

(4) Der Werkausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und Verbandsräte, deren Zahl von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

(6) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Ausschussmitglied einen/eine Stellvertreter/in, der/die bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. Eine Vertretung durch einen anderen Verbandsrat ist unzulässig.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Die Bildung des Prüfungsausschusses ist in § 27 Abs. 3 der Verbandssatzung geregelt.

(2) Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung).

### **§ 6**

#### **Weitere Ausschüsse**

(1) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.

(3) Für die weiteren Ausschüsse gelten die Bestimmungen für den Werkausschuss entsprechend.

## **III. Der Verbandsvorsitzende**

### **§ 7**

#### **Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet im Benehmen mit dem Werkleiter die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratung und Abstimmung.

### **§ 8**

#### **Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Aufgaben gemäß § 17 der Verbandssatzung wahr.

(2) Die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden**

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung und persönliche Beteiligung.

#### **IV. Die Werkleitung**

### **§ 10**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte nach Art. 95 GO.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden von der Werkleitung wahrgenommen. Die Werkleitung ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Der Werkleitung obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Die Werkleitung trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Die Werkleitung führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen/anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach § 19 der Verbandssatzung wahr.
- (4) Die Werkleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung und Einstufung von Bediensteten hat sie ein Vorschlagsrecht. Die Werkleitung regelt alle innerdienstlichen Angelegenheiten, wie z. B. den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen, von Geschäftsverteilungsplänen.
- (5) Die Werkleitung überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für die Geschäftsführung sowie über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Im Benehmen mit dem Kassenverwalter stellt die Werkleitung den Vorentwurf des Wirtschaftsplanes mit seinen Anlagen auf.
- (6) In Wahrnehmung seiner Aufgaben ist die Werkleitung befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen.
- (7) Die Werkleitung ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages befugt.
- (8) Die Werkleitung ist nicht berechtigt, ihre Befugnisse selbständig auf andere zu übertragen.

#### **B. Der Geschäftsgang**

##### **I. Allgemeines**

### **§ 11**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung, der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende und die Werkleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle wird von der Werkleitung verantwortlich geführt.
- (3) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden durch die Werkleitung vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung oder dem zuständigen Werkausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung fallen, erledigen diese in eigener Zuständigkeit.

## **§ 12**

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen (§ 9 Abs. 1 der Verbandssatzung).
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (§ 9 Abs. 2 der Verbandssatzung).

## **§ 13**

### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 14**

### **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial-, Steuer- oder Abgabengeheimnis unterliegen,
  4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
  5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

## **§ 15**

### **Einberufung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden bestimmt.

## **§ 16**

### **Tagesordnung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Verbandsräten setzt der Verbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
- (2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) Eine über Abs. 2 hinausgehende öffentliche Bekanntmachung ist nicht notwendig.

## **§ 17**

### **Form und Frist für die Einladung**

(1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder, mit ihrem Einverständnis, elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort sowie die Tagesordnung als ein nicht veränderbares Dokument (pdf) versandt.

Die Tagesordnung kann bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigefügt werden bzw. werden über ein Cloud-System (passwortgeschützter Download) zur Verfügung gestellt. Darauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch (Cloud-System) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch (Cloud-System) bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage (§ 7 Abs. 2 der Verbandssatzung); sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Für die Fristberechnung kommt es ausschließlich auf den Zugang der Ladung an.

## **§ 18**

### **Anträge**

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Verbandsversammlung mit Stimmenmehrheit der Behandlung und Beschlussfassung zugestimmt hat (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung). Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 19**

#### **Eröffnung der Sitzung**

(1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsräte sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt, sofern kein Beschluss zur Genehmigung gefasst wird.

(3) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen oder unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

## **§ 20**

### **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 21**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.
  - (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
  - (3) Sitzungsteilnehmer und beigezogene Personen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Verbandsvorsitzenden erteilt wird. Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
  - (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
  - (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
    1. Anträge zur Geschäftsordnung,
    2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter, Werkleitung und sodann der Verbandsvorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Verbandsvorsitzenden geschlossen.
  - (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Verbandsvorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen.

(8) Verbandsräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(9) Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens innerhalb der nächsten Woche fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Verbandsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 22 Abstimmung**

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Anträge, die mit dem Beschluss oder Empfehlung eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Verbandsvorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Verbandsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht durch das KommZG oder die Verbandsatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Verbandsräte verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 23 Wahlen**

(1) Für Wahlen gelten die Bestimmungen gemäß § 9 der Verbandsatzung.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

## **§ 24 Anfragen**

Die Verbandsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Verbandsvorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Verbandsvorsitzenden, die Werkleitung oder sonstige anwesende Bedienstete des Zweckverbandes beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

## **§ 25 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 26 Form und Inhalt**

(1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlungen werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

### **§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger im räumlichen Geltungsbereich des Zweckverbandes Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Verbandsgebiet.

(2) Verbandsräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen. Die Verbandsräte erhalten Abschriften der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen.

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Verbandsräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen. Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 28 Anwendbare Bestimmungen**

(1) Für den Geschäftsgang des Werkausschusses und sonstiger Ausschüsse gelten die §§ 11 bis 25 sinngemäß. Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden jedoch ausschließlich nichtöffentlich statt.

(2) Verbandsräte können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Verbandsrates, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 29**

#### **Art der Bekanntmachung**

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 30**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

### **§ 31**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Verbandsrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 32**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 17.06.2026 in Kraft.

Aham, den 17.06.2026

Wasserversorgung Mittlere Vils

Gez.

Verbandsvorsitzender

1.BGM Rolf-Peter Holzleitner

(Wasserversorgung Mittlere Vils vom 17.06.2026)

---